

telt. Er macht sich mit dem Aufbau und Inhalt von Ermittlungsverfahren vertraut. In Verbindung damit erfolgt die Einbeziehung des einzuarbeitenden Angehörigen in solche Ermittlungsverfahren, die von seinem Betreuer bearbeitet werden. Der Einzuarbeitende wird dabei mit den Erfordernissen der Analyse von Ausgangsmaterialien in Vorbereitung auf Vernehmungen oder Befragungen vertraut gemacht und in die notwendigen inhaltlichen sowie methodischen Schritte der Erarbeitung von Vernehmungsplänen einbezogen. Er nimmt an Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen sowie an Befragungen und an deren Auswertung teil, lernt dabei bestimmte Besonderheiten dieser Beweisführungsmaßnahmen kennen und wird schrittweise in die Lösung von Teiltätigkeiten, wie die mündliche Auseinandersetzung um wahre Aussagen, die Beobachtung des Verhaltens von Beschuldigten und Zeugen, die Dokumentierung von Vernehmungsergebnissen usw., einbezogen. In enger Verbindung damit erhält der Einzuarbeitende durch den Betreuer Einblick in die Erfordernisse eines vernehmungstaktisch richtigen Verhaltens und die zweckmäßigste Art und Weise der Gestaltung der Einwirkung auf Beschuldigte und Zeugen zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Aussage- und Geständnisbereitschaft. Der Einzuarbeitende lernt Möglichkeiten und Wege der offiziellen und inoffiziellen Beweisführung kennen. Entsprechend seinen Entwicklungsfortschritten wird er in dieser Phase bereits in die Durchführung weiterer Beweisführungsmaßnahmen außerhalb von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen einbezogen.

Die zweite Phase der Einarbeitung umfaßt die Befähigung zur selbständigen Durchführung wesentlicher Teiltätigkeiten des Untersuchungsführers unter intensiver Anleitung und Kontrolle des Betreuers.

Im Verlauf dieser Phase der Einarbeitung wird der einzuarbeitende Angehörige zur selbständigen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Beschuldigten- und Zeugenverneh-